

Präsident v. Sönnfels: Es würde nun über §. 20 zu sprechen sein.

v. Friesen: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich in Beziehung auf §. 19 noch etwas bemerke, worüber aber gewiß die Kammer mit mir einverstanden sein wird. Es ist nämlich in der Fassung auf Seite 523 ein Druckfehler; es muß heißen: „auf die dafür den Berechtigten zu gewährenden Landrentenbriefe“, also das Wort „von“ wegfallen.

Präsident v. Schönfels: Diese Bemerkung wird im Protocolle Berücksichtigung finden. Es würde sich nun die Debatte über §. 20 zu erstrecken haben. — Es scheint Niemand das Wort zu begehren, ich werde daher zur Fragstellung übergehen. Die Kammer hat vernommen, daß die Deputation den Wegfall der Bestimmungen sub a., b. und c. in §. 20 der Gesetzworlage beantragt und demzufolge eine veränderte Fassung zur Annahme empfiehlt. Diese neue Fassung ist von dem Herrn Referenten der Kammer vorgetragen worden; ich beziehe mich hierauf und frage: ob sie nach dem Antrage Ihrer Deputation dieser neuen Fassung der §. 20 beizupflichten gesonnen ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 21.

Rücksichtlich der auf Grundstücken haftenden, zur Zeit noch nicht zur Ablösung gelangten Naturalleistungen und Naturaloblasten bewendet es bei den bisherigen Ablösungsgesetzen, wiewohl mit den in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Abänderungen derselben.

Der Bericht sagt:

Zu §. 21.

Durch diese Paragraffe soll ausgesprochen werden, daß alle Naturalleistungen und Naturaloblasten, welche nach den bis jetzt schon bestehenden Gesetzen der Ablösung auf einseitigen Antrag unterliegen, auch lediglich nach diesen Gesetzen zu beurtheilen und zu behandeln sind, nur soll auch auf sie, soweit ihre Ablösung nicht schon erfolgt ist, das im III. Abschnitt des vorliegenden Gesetzes vorgeschriebene Verfahren Anwendung leiden. Um dies letztere deutlicher auszudrücken, hat die zweite Kammer nach dem Worte „wiewohl“ eingeschaltet:

„was das Verfahren anlangt“ (vergl. §. 26 flg.).

Die Deputation beantragt:

„die §. 21 mit der von der zweiten Kammer beschlossenen Einschaltung anzunehmen, jedoch auf der ersten Zeile nach dem Worte „haftenden“ noch einzuschalten:

„oder von Gemeinden zu entrichtenden“.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob Jemand bezüglich der §. 21 das Wort wünscht.

Prinz Johann: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß durch den Vorschlag der zweiten Kammer bei dieser Paragraffe sich das Bedenken erledigt, welches bei dem Gesetze über die Ablösung der Naturalzehnten erhoben worden

ist, ob das nicht auf die bereits erfolgten Ablösungen Einfluß haben könnte. Es bezieht sich die Ausnahme dieser Paragraffe lediglich auf das Verfahren, nicht auf die Sache selbst.

v. Heynik: Von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß das vorliegende Gesetz zum Hauptzweck hat, alle und jede Belastung des Grund und Bodens zu beseitigen, kann ich nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, daß sowohl von der Kammer, als auch von der hohen Staatsregierung eine Erklärung in das Protocoll niedergelegt werden möchte des Inhalts, daß alle Oblasten, auch der Rittergüter, von nun an der Ablösung unterliegen könnten. Es ist mir nämlich der Fall vorgekommen noch vor wenig Jahren, daß eine Oblast eines Rittergutes, auf deren Ablösung man angetragen hatte, als nicht der Ablösung unterworfen von der Behörde bezeichnet wurde und also bestehen blieb, völlig ausgenommen von der Ablösung. Daß das aber nicht im Sinne des Gesetzes ist, bin ich überzeugt. Ich wünschte nur, daß das hier mit ausgesprochen werde, damit in solchen Fällen jedenfalls eine Ablösung zu erlangen ist. Ich erwähne nur beispielsweise, daß der Fall, den ich im Sinne habe, die Verpflichtung eines Rittergutes betrifft, einem Dritten jährlich eine gewisse Fläche frischgedüngten Landes zur Benutzung zu überlassen. Man erklärte Seiten der Generalcommission, dies könne nicht Gegenstand der Ablösung sein, das Rittergut müsse die Oblast behalten.

Referent Bürgermeister Hennig: Der Fall, den Herr v. Heynik angeführt hat, scheint meiner Ansicht nach theils einen Dienst in sich zu begreifen, theils eine Naturalleistung, und ich bin der Meinung, daß diese Oblast dann unbedingt nach dem Gesetze von 1832 ablösbar sein muß. Es sind mir auch derartige Fälle in neuerer Zeit vorgekommen, wo die Ablösungsbehörden kein Bedenken getragen haben, die Ablösbarkeit anzuerkennen. Indessen steht einer derartigen Erklärung im Protocolle nichts entgegen.

Prinz Johann: Allerdings muß ich bemerken, daß es manche Naturaloblasten giebt, welche ungeachtet des Ablösungsgesetzes doch noch fort dauern, z. B. die Servituten, die durch das Gesetz von 1832 nicht aufgehoben worden sind. Also kann man wegen der Servituten so allgemein den Grundsatz nicht aussprechen; aber ich zweifle nicht, daß der Fall, den Herr v. Heynik im Auge hat, mit durch das Gesetz getroffen werden muß. Ob die Oblast einem Rittergute oder Bauer-gute oder Freigute obliegt, ist ganz gleich, darin macht das Gesetz durchaus keinen Unterschied.

v. Heynik: Ich theile ganz die von dem Herrn Referenten ausgesprochene Ansicht, daß so ein Gegenstand ablöslich sein müsse, aber ich muß darauf zurückkommen, daß er von der Behörde als nicht ablöslich bezeichnet worden ist. Ich halte mich für verpflichtet, dieses Factum hier zu erwähnen.

Regierungscommissar D. Schaarschmidt: Es wird sehr schwer sein, von Seiten der Regierung eine Aeußerung in dieser Angelegenheit zu thun, ohne daß man ganz genau